

Die Wahlvorschläge sind dem Wahlleiter spätestens bis zum 14. Mai d. Js. einzureichen.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen nach Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung in erkennbarer Weise auszuführen. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Namen zu wählender Bewerberinnen enthalten, als von den Hebammen Mitglieder in die Kreishebammenstelle zu wählen sind. Mit dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerberinnen einzureichen, daß sie zur Annahme der Wahl bereit sind.

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens fünf wahlberechtigten Hebammen unter Angabe des Wohnorts u. der Wohnung unterschrieben sein.

In dem Wahlvorschlag soll eine der Unterzeichnerinnen als bevollmächtigte Vertreterin bezeichnet werden. Diese ist zu Verhandlungen mit dem Wahlleiter und dem Wahlausschuß und zur Abänderung und Zurücknahme des Wahlvorschlages ermächtigt.

Fehlt die Benennung einer solchen Vertreterin, so gilt die erste Unterzeichnete als bevollmächtigte Vertreterin.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichneten eines Wahlvorschlages schriftlich, daß die bevollmächtigte Vertreterin durch eine andere ersetzt werden soll, so tritt diese an die Stelle der früheren bevollmächtigten Vertreterin, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen findet nicht statt.

Goldap, den 11. April 1923.

Der Landrat  
und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Gemäß § 160 der Reichsversicherung-Ordnung wird für den Bezirk des Versicherungsamts Goldap der Wert der Sachbezüge, die der Versicherte statt des Gehalts oder Lohnes oder neben diesem von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält, wie folgt festgesetzt:

I. Volle freie Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung.)

1. für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte: täglich 1000 M., monatlich 30 000 M., jährlich 360 000 M.

2. für männliche Hausangestellte, Knechte, männl. und weibl. Arbeitergehilfen und für Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen: täglich 1330 M., monatl. 40 000 M., jährl. 480 000 M.

3. für Angestellte höherer Ordnung z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren: täglich 1660 M., monatlich 50 000 M., jährlich 600 000 M.

Wird die volle freie Station nicht gewährt, so treten an Stelle der genannten Gesamtsätze für den Tag folgende Einzelsätze:

	zu 1	zu 2	zu 3
1. freie Wohnung	50 M	70 M	85 M
2. Heizung u. Beleuchtung	120 "	160 "	200 "
3. Frühstück	100 "	130 "	165 "
4. Frühstück	100 "	130 "	165 "
5. Mittagessen	400 "	520 "	660 "
6. Bisher	100 "	130 "	165 "
7. Abendbrot	130 "	190 "	220 "

auf 1000 M 1330 M 1660 M

II. Wert der Natural und sonstigen Sachbezüge der Deputatempfänger.

1. freie Wohnung jährlich	2 400 M.
2. freie Kuhhaltung "	300 000 "
3. freies Brennmaterial jährlich	
a) Hartholz für den Raummeter	15 000 "
b) Weichholz " "	10 000 "
c) freies Brennmaterial ohne Auscheidung auf seine Arten jährlich	180 000 "
4. 1 Quadratrute gepflügten Landes gedüngt, jährlich	250 "
ungedüngt jährlich	168 "
5. freie Schafhaltung jährlich	50 000 "
6. 1 Zentner Weizen	37 500 "
1 " Roggen	32 500 "
1 " Gerste	26 250 "
1 " Hafer	23 250 "
1 " Erbsen	40 000 "
7. 1 " Kartoffeln	1 000 "
8. 1 Liter Vollmilch	300 "
1 " Magermilch	120 "

Vorstehende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, sowie den hiesigen Magistrat ersuche ich, die obigen Neufestsetzungen in zuverlässiger Weise zur Kenntnis ihrer Ortseingesessenen zu bringen.

Goldap, den 5. April 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Der Oberlandjäger Krause in Kallweitschen ist mit dem 1. d. Mts. nach Spuchen Kreis Niederung versetzt.

Sein Vertreter ist der Landjäger Sabowski in Ragutkehmen.

Goldap, den 5. April 1923.

Der Landrat

**Wahl eines Waisenrats.**

Anstelle des bisherigen Waisenrates, des Besitzers Friedrich Hütt zu Klauen, welcher verstorben ist, ist der Besitzer Joseph Saleder zu Klauen zum Waisenrat für die Gemeinde Klauen gewählt und von mir beauftragt worden.

Goldap, den 19. Februar 1923.

Der Landrat.

Unter den Pferden des Bäckermeisters Friedrich Raboch in Goldap ist die Druze amtlich festgestellt.

Goldap, den 5. April 1923.

Der Landrat.